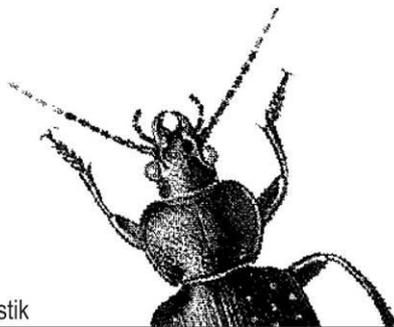
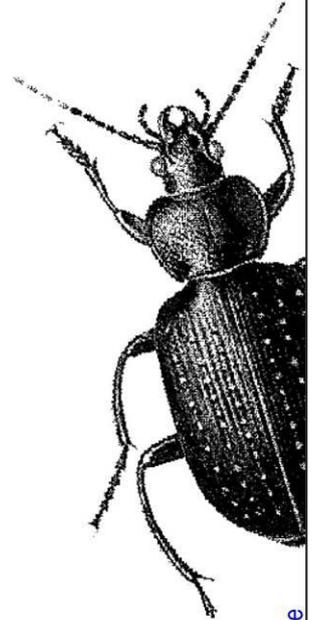


CEF-Maßnahmenkonzept zum Bebauungsplan Nr. 456 Rheintorstraße/Düsseldorfer Straße – der Stadt Neuss

FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG



CEF-Maßnahmenkonzept zum Bebauungsplan Nr. 456 Rheintorstraße/Düsseldorfer Straße – der Stadt Neuss

FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG

Gutachten im Auftrag von
Wilh. Werhahn KG

Bearbeiter:

Dr. Claus Albrecht

Dr. Thomas Esser

Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im Februar 2022

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlage	4
1.1 Anlass	4
1.2 Rechtsgrundlagen	5
1.2.1 Artikel 6 der FFH-Richtlinie: Das „Verschlechterungsverbot“ und die Pflicht der Verträglichkeitsprüfung	5
1.2.2 §§ 31-36 Bundesnaturschutzgesetz	6
1.3 Aufgabenstellung.....	8
2. Lage des Vorhabengebiets und Beschreibung des Vorhabens	10
2.1 Lage des Vorhabengebiets.....	10
2.2 Beschreibung des Vorhabens.....	12
3. Datengrundlage	16
4. Methodisches Vorgehen	17
5. Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	18
6. Beschreibung des potenziell betroffenen Schutzgebietes und seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	22
6.1 Übersicht über das FFH-Gebiet DE-4806-304 „NSG Uedesheimer Rheinbogen“	22
6.1.1 Vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	22
6.1.2 Eingrenzung des Wirkraums: Mögliche Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in den zum Vorhabengebiet nächstgelegenen Schutzgebietsflächen.....	23
6.1.3 Erhaltungsziele und Maßnahmen für die zum Vorhabensbereich nächstgelegenen Schutzgebietsflächen.....	25
7. Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“	29
7.1 Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE-4806-304 „NSG Uedesheimer Rheinbogen“	29
7.2 Wechsel- und Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten	32
8. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	33
9. Fazit	34
10. Literatur	40

1. Anlass und Rechtsgrundlage

1.1 Anlass

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 456 werden Flächen beansprucht, die einen Lebensraum geschützter Arten darstellen. Die Flächenbeanspruchung führt zu Betroffenheiten von Arten, die sich hier angesiedelt haben und unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zu diesem Zweck geklärt, welche Zugriffsverbote im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Umsetzung des Bebauungsplanes ausgelöst würden.

Bei den im Plangebiet auftretenden planungsrelevanten Vogelarten handelt es sich überwiegend um Arten, die nur als Gastvogel bzw. Überflieger festgestellt werden konnten. Nur drei Arten (Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Rostgans) konnten auch innerhalb des Plangebietes als Brutvögel festgestellt werden. Da die Rostgans nur geringe Ansprüche an ihren Lebensraum besitzt und sich als Neozoe derzeit stark ausbreitet, kann davon ausgegangen werden, dass die Art auch im Umfeld des Plangebietes in ausreichender Anzahl Brutmöglichkeiten vorfindet, so dass die ökologische Funktion ihrer vorhabenbedingt potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Für Bluthänfling und Flussregenpfeifer hingegen ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen. Insoweit sind neben den artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen. Deshalb wurde durch das KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK ein Maßnahmenkonzept erstellt, das die Art und den Umfang der notwendigen CEF-Maßnahmen beschreibt (KBFF 2022). Das hier vorliegende Konzept sieht die Umsetzung von Maßnahmen für Bluthänfling und Flussregenpfeifer im Uedesheimer Rheinbogen, Gemarkung Uedesheim vor. Dort werden Flächen in einer Größenordnung von 18.000 qm herangezogen.

Die geplante CEF-Maßnahmenfläche liegt südwestlich des FFH-Gebiets DE-4806-304 „NSG Uedesheimer Rheinbogen“. Sie ist zwar nicht Bestandteil der Natura 2000-Gebietskulisse, die zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen vorgesehenen Flächen grenzen aber unmittelbar an die Schutzgebietsfläche an. In größerer Entfernung zu den CEF-Maßnahmenflächen liegt mit dem FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ ein weiteres Natura 2000-Gebiet.

Während für die „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ mit ihren aquatischen und semiaquatischen Lebensräumen sowie den wertgebenden Fischarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in Zusammenhang mit der geplanten Durchführung von funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Entfernung zu den Maßnahmenflächen offensichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgüter des FFH-

Gebietes zu befürchten sind, wird im Rahmen der vorliegenden FFH-Vorprüfung geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen des teils unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiets DE-4806-304 „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ denkbar wären. Sollte dies der Fall sein, wären die potenziellen Beeinträchtigungen im Rahmen einer detaillierten FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ihre Erheblichkeit zu überprüfen.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Artikel 6 der FFH-Richtlinie: Das „Verschlechterungsverbot“ und die Pflicht der Verträglichkeitsprüfung

Artikel 6 der FFH-Richtlinie beschreibt den Rahmen für die Erhaltung und den Schutz von FFH- und Vogelschutzgebieten (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000).

Aus Artikel 6, Absatz 2 ist zu entnehmen, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen haben, um die Verschlechterung der in den besonderen Schutzgebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Lebensräume der Arten sowie Störungen der Arten, für die diese Schutzgebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Als Verschlechterung sieht die EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000) z.B. den Verlust von Fläche eines Lebensraumtyps. Für Arten können alle populationsrelevanten Eingriffe als Verschlechterung gesehen werden, sofern negative Auswirkungen zu erwarten sind. Hierzu gehört z.B. die nachhaltige Störung, die zu geringerem Fortpflanzungserfolg führt oder ein bedeutsamer Verlust von Nahrungsflächen. Die Zerstörung von Brut- oder Überwinterungshabitaten dürfte im Normalfall immer als Verschlechterung einzuschätzen sein. Ob eine Verschlechterung zu einer Beeinträchtigung des Gebiets als solches führt, ist an den für ein Gebiet definierten Erhaltungszielen zu messen.

Absatz 3 des Artikels 6 schließlich macht deutlich, dass Pläne und Projekte, die einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen möglicherweise zu einer erheblichen Beeinträchtigung der in einem Schutzgebiet festgelegten Erhaltungsziele führen können, einer Verträglichkeitsprüfung bedürfen. Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung sind also wieder die im jeweiligen Schutzgebiet definierten Erhaltungsziele. Nach Angaben der EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2000) beziehen sich diese Erhaltungsziele ausschließlich auf die im so genannten „Standard-Datenbogen“ (der Grundlage für die Übermittlung der Informationen über die Schutzgebiete an die Europäische Kommission) aufgeführten signifikanten Vorkommen von Habitaten nach Anhang I und Arten nach Anhang II der Richtlinie bzw. im Falle von Vogelschutzgebieten, auf die Vorkommen von Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie oder (gefährdeten) Zugvögeln, die nicht im Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind.

Die Prüfung auf Verträglichkeit ist also nach Vorgabe der EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2000) auf die FFH- bzw. vogelschutzrelevanten Vorkommen in einem besonderen Schutzgebiet fokussiert. Plänen und Projekten ist nur zuzustimmen, wenn sie eindeutig keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele in einem Gebiet darstellen, da bereits die Möglichkeit einer solchen Beeinträchtigung zu einem negativen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung führen muss. Weiterhin wichtig ist die Tatsache, dass der Begriff der „Erheblichkeit“ für jedes Schutzgebiet nachvollziehbar interpretiert werden muss, um eine Aussage darüber machen zu können, wann eine „erhebliche“ und wann eine „nicht erhebliche“ Beeinträchtigung vorliegt.

Absatz 4 behandelt den Fall, dass die Verträglichkeitsprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Erhaltungsziele in einem Gebiet feststellt. Hier wird verlangt, dass Alternativen für Pläne oder Projekte geprüft werden. Bei fehlenden Alternativen sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, die die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sicherstellen. Des Weiteren muss das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten sein. Für prioritäre Lebensraumtypen und Arten ist ein noch strengeres Schutzregime vorgesehen. Hier können nur Erwägungen, die im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt stehen, die Durchführung eines Vorhabens trotz einer damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigung begründen. Andere zwingende Gründe des öffentlichen Interesses bedürfen einer positiven Stellungnahme der Kommission.

1.2.2 §§ 31-36 Bundesnaturschutzgesetz

Der Schutz des ökologischen Netzes Natura 2000 wird in §§ 31-36 BNatSchG geregelt. Seit der Novelle des BNatSchG im Jahre 2010 gelten diese Vorschriften unmittelbar.

Im BNatSchG finden sich Abschnitte, die sich mit der Ausweisung der Schutzgebiete beschäftigen und solche, die Bezug auf die Verträglichkeitsprüfung und die Zulässigkeit von Projekten sowie Ausnahmen hiervon nehmen. Zu nennen sind vor allem folgende Passagen:

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG „sind die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären“.

Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG bestimmt „die Schutzerklärung den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen“. Dabei „soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.“ Wichtig ist auch, dass nach § 32 Absatz 4 BNatSchG die Unterschutzstellung unterbleiben kann, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften oder durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Die Verträglichkeitsprüfung wird in § 34 BNatSchG geregelt. Wortlaut:

„(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

„(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“

„(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.“

„(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

1.3 Aufgabenstellung

Wie in Kapitel 1.2 dargestellt, verlangt § 34 (1) BNatSchG, dass Pläne oder Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet alleine oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben erheblich beeinträchtigen könnten, eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Diese besteht aus folgenden Schritten:

- In Kapitel 2. werden der untersuchte bzw. näher betrachtete Raum beschrieben und Angaben zum geplanten Vorhaben gemacht.
- In Kapitel 3. werden die verwendeten Datengrundlagen beschrieben. Entscheidend für die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen in einem Natura 2000-Gebiet sind dabei die vorhabenbedingten Wirkfaktoren (diese werden in Kapitel 5. beschrieben).
- Das vom Vorhaben potenziell betroffene Natura 2000-Gebiet wird in seiner Gesamtheit anhand seines Charakters und der wertgebenden Bestandteile (hier: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie) beschrieben (Kapitel 6.). Die Schutzerfordernisse der wertgebenden Arten und Lebensräume und die Erhaltungsziele für das Meldegebiet sind dabei entscheidender Bestandteil.
- Mögliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes werden beschrieben und bewertet (Kapitel 7.). Weitere Pläne und Projekte, die mit möglichen Auswirkungen auf die Entwicklungsziele des Schutzgebietes verbunden sind, fließen in diese Bewertung mit ein, sofern von dem Vorhaben überhaupt Beeinträchtigungen auf das benachbarte FFH-Gebiet zu prognostizieren sind.
- Als zusammenfassende Kernaussage erfolgt eine Gesamtübersicht über die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Gebietes durch das Vorhaben (im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) und eine Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

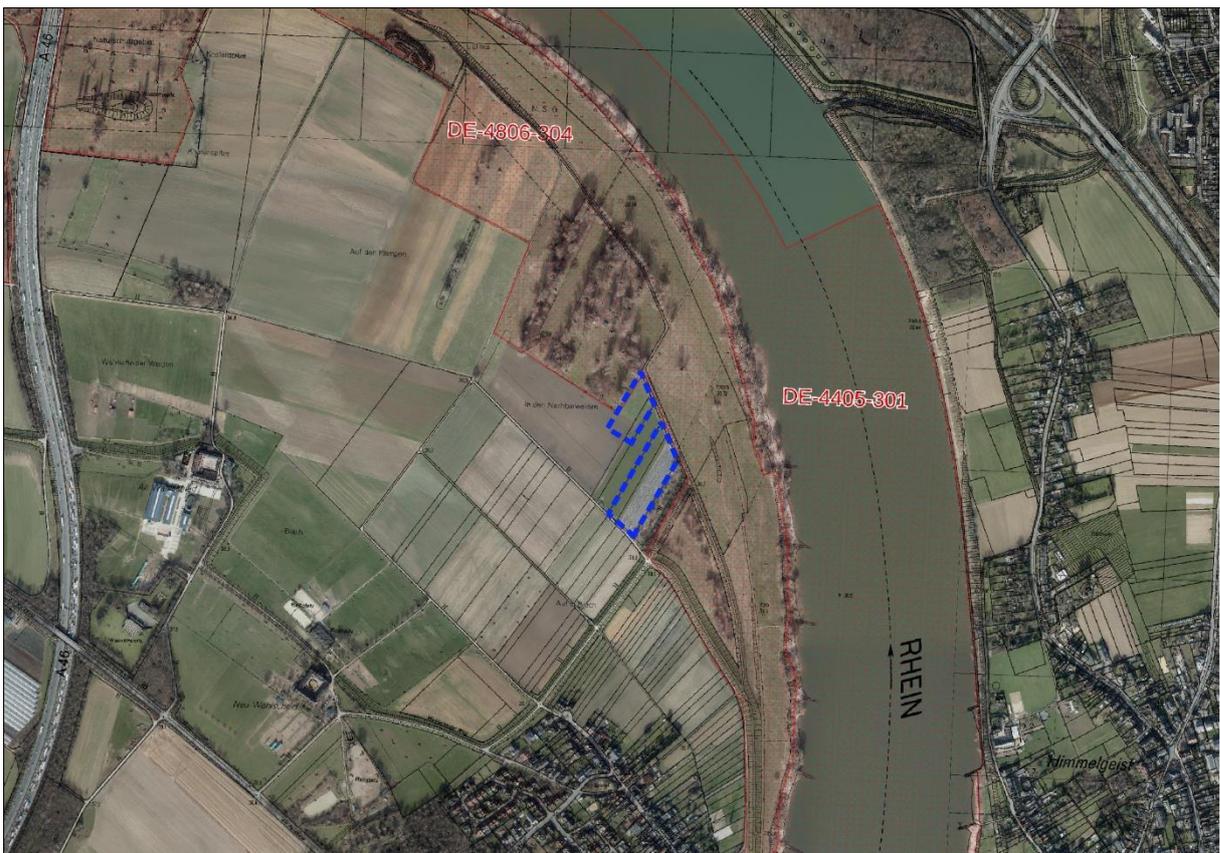
Falls vorhabensbedingt erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist das Vorhaben gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie und § 34 Absatz 2 BNatSchG unzulässig. Soll es trotzdem weiterverfolgt werden, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich. Dieses beinhaltet zunächst eine Prüfung zumutbarer Alternativen, die keine bzw. geringere Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bewirken. Falls eine zumutbare Al-

ternative nicht gegeben ist, ist eine Benennung von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die das Vorhaben notwendig machen, erforderlich. Falls eine derartige Notwendigkeit des Vorhabens begründet werden kann, sind Maßnahmen vorzusehen, die die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 gewährleisten. Kann die Kohärenz nicht durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, ist das Vorhaben nicht zulässig.

2. Lage des Vorhabengebietes und Beschreibung des Vorhabens

2.1 Lage des Vorhabengebietes

Die zur Umsetzung von funktionserhaltenden Maßnahmen für Bluthänfling und Flussregenpfeifer vorgesehenen Flächen (Vorhabengebiet) liegen im Uedesheimer Rheinbogen, Gemarkung Uedesheim, Flur 7, mit den Flurstücken 4 (teilweise) und 5 (teilweise) sowie 7 (4.305 qm) und 8 (8.240 qm). Die insgesamt 18.000 qm großen Flächen grenzen unmittelbar an das FFH-Gebiet DE-4806-304 „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ an (**Abbildung 1**).



B-Plan 456 der Stadt Neuss -

CEF-Maßnahmen für Bluthänfling und Flussregenpfeifer (Stand: 24.02.22)

Lage und Abgrenzung des Vorhabengebietes

 Vorhabengebiet (Fläche zur Durchführung von CEF-Maßnahmen)



Kölner Büro für Faunistik

Beratung - Planung - Bewertung - Umweltbildung - Öffentlichkeitsarbeit

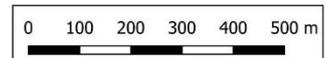


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebietes für die Durchführung von CEF-Maßnahmen für Bluthänfling und Flussregenpfeifer im Uedesheimer Rheinbogen und des angrenzenden FFH-Gebietes DE 4806-304 „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ (rote Schraffur). Jenseits des FFH-Gebietes „Uedesheimer Rheinbogen“ grenzt das FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ an, dessen mögliche Beeinträchtigung hier aufgrund der Entfernung zum Vorhabengebiet nicht geprüft wird (Kartengrundlage: Land NRW 2020).

Das Vorhabengebiet wird im Wesentlichen durch Ackerflächen gebildet, auf denen zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 16.11.2020 Spargel und Zwischenfrüchte angebaut wurden. Die Flächen weisen keine besonderen Biotopstrukturen auf (vgl. **Abbildung 2** und **3**).



Abbildung 2: Blick von Osten auf die Ackerflächen des Vorhabengebietes. Aktuell werden hier Spargel (Vordergrund) und Zwischenfrüchte (Hintergrund) angebaut.



Abbildung 3: Blick in das Vorhabengebiet aus südwestlicher Richtung. Die im Hintergrund zu erkennenden Gehölzbestände sind Bestandteil des FFH-Gebietes „NSG Uedesheimer Rheinbogen“.

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Im aktuellen Maßnahmenkonzept (KBFF 2022) wird die Anlage und Pflege der Maßnahmenfläche wie folgt beschrieben:

Anlage der Maßnahmenfläche

Westliche Maßnahmenfläche (Maßnahmenfläche 1)

- Auf der in Summe ca. 6.000 qm großen westlich gelegenen Fläche erfolgt die Anlage einer Ackerbrache. Wegen des anstehenden sandigen Bodens ist die Fläche bei entsprechender Pflege als Rohbodenstandort gut hierfür geeignet, ein zusätzliches Abschieben des Oberbodens ist hier nicht erforderlich.
- Der nördliche Teil der westlichen Maßnahmenfläche soll als Brutlebensraum für den Bluthänfling entwickelt werden. Hierzu ist die Anlage von 6 dichten Gebüsch-/Strauchgruppen (á 100 qm) durchzuführen (Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Hartriegel, Hasel etc.), die zur Nestanlage geeignet sind. Die insgesamt etwa 600 qm große Gehölzbestockung erfolgt angrenzend an das westlich benachbarte Feldgehölz, so dass im Falle von Hochwässern keine weiteren Hindernisse entstehen, die ein Abfließen eines Hochwassers verhindern oder verzögern könnten. Vorsorglich können die Strauch- bzw. Gebüschgruppen auch mit der Stromrichtung ausgerichtet werden, um mit Sicherheit Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu verhindern. Im südlichen Teil der Maßnahmenfläche erfolgen keine Gehölzpflanzungen.

Östliche Maßnahmenfläche (Maßnahmenfläche 2)

- Auf dieser Fläche werden gruppenweise jeweils 3 Kleingewässer (á 150 qm) mit jeweils 2 Kiesschüttungen (Kies 16/32, á 100 qm) kombiniert angelegt. Es erfolgt die Anlage von 3 Gruppen (9 Kleingewässer, 6 Kiesschüttungen). Die Kleingewässer sollten eine Maximaltiefe von 80 cm und überwiegend Flachwasserzonen mit einer Tiefe von 10-30 cm aufweisen. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Wasserführung wird die Verwendung von Folie (EPDM Folie Stärke 1mm) für die Kleingewässer empfohlen, so dass auch Wechselwirkungen mit dem Grundwasserkörper ausgeschlossen werden können. Die Folie sollte zumindest im Randbereich mit grobem Kies (Kies 16/32) und ggf. im Sohlbereich mit einigen größeren Steinen abgedeckt werden.
- Die Kiesflächen werden ebenfalls mit grobem Kies dieser Körnung angelegt. Es ist davon auszugehen, dass für die etwa 100 qm großen Teilflächen der Auftrag einer ca. 15 cm dicken Kiesschicht geeignet ist, um in ausreichendem Umfang Kiesrohböden zu etablieren und dauerhaft zu erhalten. Pro Kiesschüttung ergibt sich somit ein Volumen von ca. 15 m³, für die 6 Teilflächen werden ca. 90 m³ sowie ca. 10-20 m³ im Uferbereich der Kleingewässer notwendig.
- Auf den außerhalb der Kleingewässer und Kiesschüttungen liegenden Flächen erfolgt eine Anlage von Ackerbrache. Wegen des anstehenden sandigen Bodens ist die Fläche bei entsprechender Pflege als Rohbodenstandort gut für den Flussregenpfeifer geeignet, ein zusätzliches Abschieben des Oberbodens wird hier nicht erforderlich.

Pflege der Maßnahmenflächen

- Die Ackerbrache auf Maßnahmenfläche 1, neben den Gehölzpflanzungen, sollten auf etwa 50 % der Fläche mittels winterlichem Umbruch/Grubbern vor der Brutzeit des Bluthänflings (bis zum 15. März) vegetationsarm gehalten werden, so dass sie der Art als zusätzliche Nahrungsflächen dienen können.
- Die Ackerbrache auf Maßnahmenfläche 2, neben den Kleingewässern und Kiesflächen, sollten mittels winterlichem Umbruch/Grubbern vor der Brutzeit des Flussregenpfeifers (bis zum 15. März) vegetationsarm gehalten werden, so dass sie der Art als zusätzliche Nahrungsflächen dienen können.
- Um eine Zunahme des Stickstoffeintrages in das Grundwasser sowie die Anreicherung der Humusschicht und damit Auswirkungen auf die Puffer-, Filter- und Speichereigenschaften des Bodens zu verhindern, sollten die Ackerbrachen gemäht werden. Dazu ist nach Abschluss der Brutzeit des Flussregenpfeifers, also ab dem 01. August, eine Mahd notwendig, um die Zersetzung des Pflanzenmaterials auf der Fläche während des Herbstes und des Winters zu vermeiden. Das Mahdgut wird dabei nicht auf der Fläche belassen, also nicht gemulcht, sondern aufgefangen, abgefahren und fachgerecht entsorgt. Gegebenenfalls wird zur Aushagerung der Fläche vor dem Winter eine weitere Mahd mit Abfuhr des aufgekommenen Pflanzenmaterials notwendig. Die Notwendigkeit ist jährlich zu prüfen, bis eine langfristige Aussage dazu getroffen werden kann.
- Mittel- und langfristig werden im Bereich der Maßnahmenfläche 1, die dem Bluthänfling als Brutlebensraum dienen soll, Gehölzrückschnitte notwendig. Das dabei anfallende Schnittgut ist ebenfalls abzufahren und zu entsorgen, um negative Auswirkungen auf die Stickstoffbilanz, auf die Eigenschaften des Bodens sowie auf den Hochwasserabfluss zu verhindern. Rückschnitte sind im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
- Die Uferbereiche der künstlichen Gewässer dienen dem Flussregenpfeifer neben dem benachbarten Rheinufer während seiner Brutzeit als Nahrungsraum. Da die Art auch in ihrem natürlichen Lebensraum neben den Ufern von Fließgewässern temporär wasserführende Kleingewässer als Nahrungshabitate nutzt, müssen die hier angelegten Foliengewässer nicht künstlich bewässert werden.
- Es ist davon auszugehen, dass die Foliengewässer neben dem Niederschlagseintrag auch durch unregelmäßig auftretende Hochwasserereignisse des Rheins gespeist werden. Dadurch werden auch Kleinlebewesen in die Foliengewässer eingetragen, die dem Flussregenpfeifer als Nahrung dienen können. Durch den Eintrag von Substraten, die ein Hochwasser mit sich bringt, können die Gewässer mittel- und langfristig aber auch verschlammen, wodurch ihre Eignung als Teillebensraum des Flussregenpfeifers abnehmen kann. Es ist deshalb nach Hochwässern zu kontrollieren, in welchem Umfang Substrate in diese eingetragen wurden und inwiefern sie noch funktionsfähig sind. Sollte eine Entschlammung der Foliengewässer notwendig werden, müsste diese manuell außerhalb der Brutzeit des Flussregenpfeifers erfolgen, also zwischen dem 1. August und dem 15. März. Der eingetragene Schlamm müsste abgefahren und fachgerecht entsorgt werden, um Auswirkungen auf die Bodenfunktio-

nen sowie eine Zunahme des Stickstoffeintrages in den Grundwasserkörper zu verhindern.

- Sollten die Foliengewässer im Rahmen eines Hochwasserereignisses zerstört werden, müsste eine kurzfristige Neuanlage außerhalb der Brutzeit des Flussregenpfeifers erfolgen (zwischen dem 1. August und dem 15. März). Eine Kontrolle auf Funktionsfähigkeit erfolgt ohnehin aufgrund des potenziellen Schlammeintrages (s.o.).
- Es ist davon auszugehen, dass sich das Lückensystem der Kiesflächen (potenzielle Brutplätze des Flussregenpfeifers) langfristig zusetzen wird, wodurch Kräuter, Stauden und später auch Gehölze aufkommen könnten. Um die Funktion der Flächen als Bruthabitat dauerhaft zu gewährleisten, sind diese bei Bedarf außerhalb der Brutzeit des Flussregenpfeifers, also zwischen dem 1. August und dem 15. März, händisch zu pflegen. Es ist zu empfehlen, die Kontrolle der Flächen mit der Kontrolle der Kleingewässer zu kombinieren.

Die folgende **Abbildung 4** stellt die Umsetzung der funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen für Bluthänfling und Flussregenpfeifer grafisch dar.

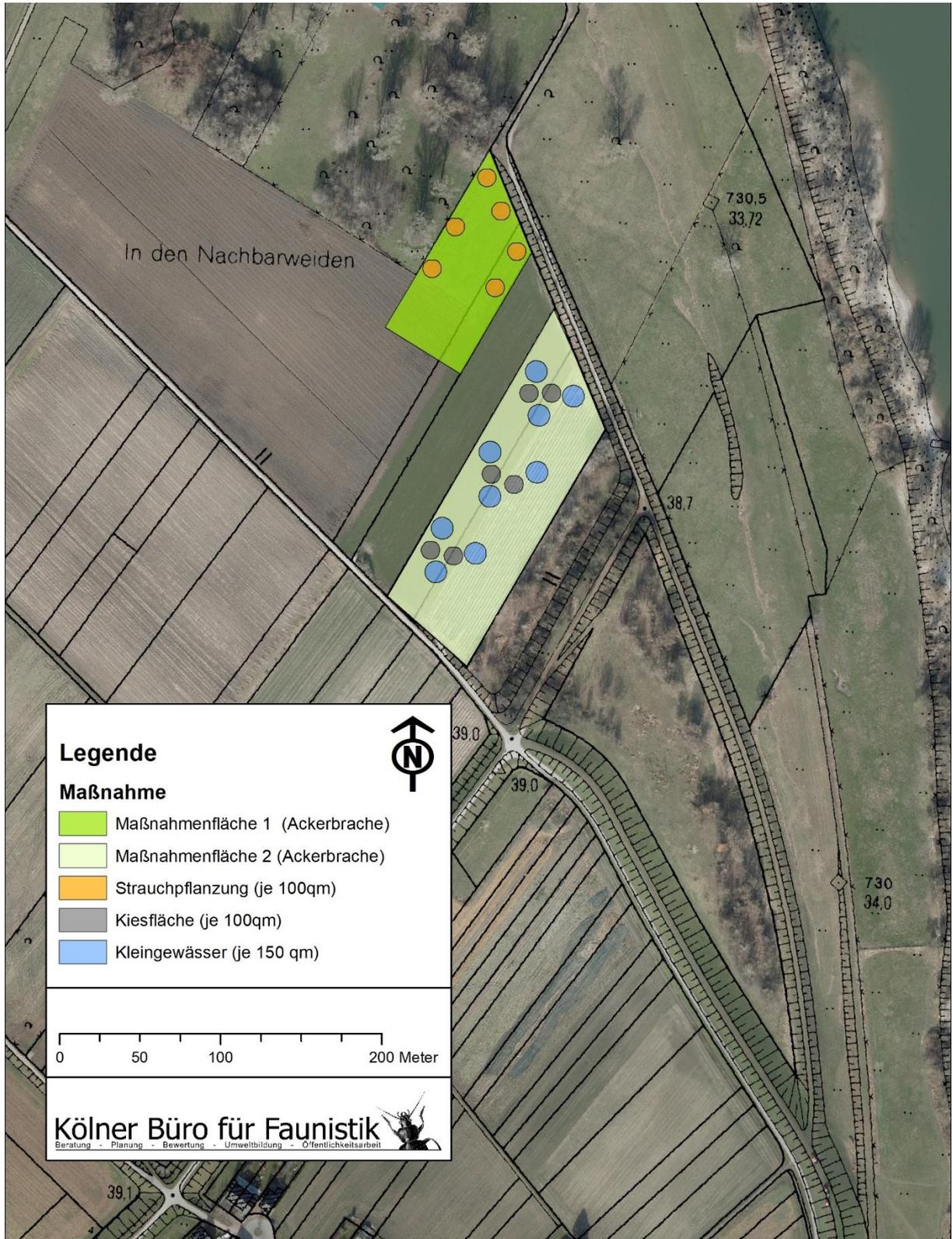


Abbildung 4: Aktuelles CEF-Maßnahmenkonzept für den B-Plan Nr. 456 nach KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK. Kartengrundlage: Land NRW 2022.

3. Datengrundlage

Für die vorliegende FFH-Vorprüfung wird auf folgende Datengrundlagen zurückgegriffen:

1. Vorhabenbeschreibung (vgl. Kapitel 2.2).
2. Meldedokument zum FFH-Gebiet DE-4806-304 „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ (LANUV 2013).
3. Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4806-304 „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ (LANUV 2018)
4. Erhaltungsziele und -maßnahmen zum FFH-Gebiet DE-4806-304 „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ (LANUV 2019).
5. Begehung vor Ort am 16.11.2020.

4. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeitsstudie ist darzustellen, ob sich Wirkfaktoren des Vorhabens nachteilig auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auswirken können.

Die Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräume bzw. Habitate der Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie.

Im nachfolgenden Kapitel 5. werden die vorhabenbedingte Projektwirkungen vorgestellt. Im darauffolgenden Kapitel 6. sind die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Arten und Lebensräume für das FFH-Gebiet nach Angabe im Standarddatenbogen zusammengestellt (vgl. LANUV 2018). In Kapitel 7. erfolgt die Beurteilung, ob vorhabenbedingte Auswirkungen mit Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile bzw. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4806-304 „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ verbunden sein können.

5. Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Im Folgenden werden zunächst mögliche Wirkfaktoren beschrieben, die sich auf Lebensräume und Arten allgemein auswirken können. Diese werden dann auf die benachbarten Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 bezogen. Zu thematisieren sind im vorliegenden Fall zunächst mögliche Auswirkungen auf die für das FFH-Gebiet DE-4806-304 „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ relevanten Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die im Standarddatenbogen aufgeführt werden (vgl. LANUV 2018).

Bei der Bewertung möglicher Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind zudem charakteristische Artengemeinschaften der zu schützenden Lebensraumtypen zu berücksichtigen. Diese spielen bei der Bewertung des Erhaltungszustands des jeweiligen Lebensraumtyps eine Rolle.

Folgende vorhabenbedingte Wirkfaktoren sind im Zusammenhang mit der Durchführung von funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen im Vorhabengebiet denkbar:

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Bau- und anlagebedingt kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme durch die geplante Umsetzung von CEF-Maßnahmen. Dabei werden Ackerflächen in Anspruch genommen, auf denen derzeit Spargel bzw. Zwischenfrüchte angebaut werden. Da das Vorhabengebiet außerhalb des für die vorliegende Prüfung relevanten FFH-Gebietes „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ liegt, ist ein direkter Flächenverlust auszuschließen. Es kommt somit nicht zu einem Verlust von zu schützenden Lebensraumtypen oder Lebensräumen von Arten im benachbarten Natura 2000-Gebiet. Zu thematisieren ist damit allenfalls, ob das hier betrachtete Vorhabengebiet einen Teillebensraum von Arten oder Artengemeinschaften darstellen könnte, die sich nicht nur im FFH-Gebiet, sondern auch außerhalb aufhalten, z.B. zur Nahrungssuche. Grundlage für diese Bewertung ist der derzeitige Biotopbestand des Vorhabengebiets (Acker).

- **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Stoffeinträge, akustische und optische Effekte**

Das Vorhaben ist nicht mit relevanten Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts oder von Oberflächengewässern verbunden. Im Vorhabengebiet kommen keine Oberflächengewässer vor, so dass Auswirkungen auf diese auszuschließen sind. Die Niederschlagsmenge, die sich im Bereich der 9 jeweils etwa 150 qm großen Kleingewässer ansammelt, kann nicht auf der Fläche versickern bzw. es kommt nur zur Versickerung, wenn die Foliengewässer überlaufen. Wegen der geringen Flächengröße (1.350 qm auf Maßnahmenflächen von insgesamt 18.000 qm in Nachbarschaft des 910.000 qm großen

FFH-Gebietes unweit des Rheins) können sich die Foliengewässer aber nicht auf den Grundwasserhaushalt auswirken.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind ebenfalls nicht zu erwarten, da das Vorhabengebiet keine Oberflächengewässer aufweist. Zu einem räumlichen Kontakt des Vorhabengebietes mit einem Oberflächengewässer kommt es nur, wenn der Rhein im Rahmen von Hochwässern über das Ufer tritt und die Maßnahmenfläche überschwemmt. Auch in diesem Fall sind Auswirkungen auf den Rhein auszuschließen, da weder eine direkte Beeinträchtigung noch indirekte Wirkungen, z.B. durch verstärkte Stoffeinträge, zu befürchten sind.

Eine Steigerung von Stoffeinträgen in das nähere Umfeld des Vorhabengebietes oder in das Grundwasser kann betriebsbedingt ausgeschlossen werden, da im Rahmen der Pflegemaßnahmen eine Anreicherung von organischem Material und somit von Nährstoffen auf der CEF-Maßnahmenfläche verhindert wird. Im Gegensatz zur aktuellen Nutzung als Ackerfläche erfolgt auf diese Weise dauerhaft ein Nährstoffentzug.

Baubedingte Stoffeinträge könnten nur in geringem Umfang und nur in das unmittelbare Umfeld erfolgen. Wegen des nordöstlich zum FFH-Gebiet hin liegenden Sommerdeichs ist auszuschließen, dass Stoffe in das Schutzgebiet eingetragen werden.

Bau- bzw. anlagebedingte Störwirkungen wirken nur kurzzeitig außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten und der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen, Amphibien, Reptilien sowie des Großteils von Wirbellosen und sind aufgrund der Lage des Vorhabengebietes außerhalb des Schutzgebietes kaum relevant. Zudem müssen die akustischen und optischen Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung und Erholungssuchende berücksichtigt werden, aufgrund derer nicht mit Vorkommen stöempfindlicher Arten oder solcher mit hohen Fluchtdistanzen zu rechnen ist. Dennoch können bau- und anlagebedingte Störungen nicht völlig ausgeschlossen werden, sollten störungsempfindliche Arten im näheren Umfeld des Vorhabengebietes vorkommen.

Betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen könnten nur auftreten, wenn Pflegemaßnahmen notwendig werden. Sie sind bezüglich ihrer Intensität und ihres Umfangs vergleichbar mit der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung und können dem zu Folge vernachlässigt werden.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt wer-

den (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

Dem Vorhabenbereich ist aufgrund seiner derzeitigen Nutzung als Ackerfläche keine relevante Verbund- oder Vernetzungsfunktion, die mit dem angrenzenden Natura 2000-Gebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ in einem funktionalen Zusammenhang steht, zuzuordnen. Zudem sind keine Barrierewirkungen mit dem Vorhaben verbunden. Die geplante Einzäunung der Maßnahmenfläche dient dazu, Erholungssuchende von der Fläche fernzuhalten, für kleine Charakterarten von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie stellt diese keine Barriere, größere Tiere können die Maßnahmenfläche problemlos umlaufen, so dass auch für sie keine Auswirkungen auf den Lebensraumverbund zu befürchten sind.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen könnte bau- und betriebsbedingt eintreten. Baubedingt sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren denkbar, die sich zum Zeitpunkt der geplanten Vorhabenumsetzung im Bereich der Maßnahmenfläche aufhalten. Es wären vor allem nicht flugfähige Arten die Reproduktionsstadien flugfähiger Wirbelloser betroffen. Die Anlage der Maßnahmenfläche oder auch die erforderlichen Pflegemaßnahmen können hingegen für Vogel- und Fledermausarten aufgrund ihrer Flugfähigkeit nicht zur unmittelbaren Gefährdung von Individuen führen. Gelege und nicht flügge Jungvögel sind ebenfalls nicht betroffen, dass die Anlage der Maßnahmenfläche und die Pflegemaßnahmen außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten erfolgen.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch die mit der Anlage der Maßnahmenfläche verbundenen Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien, Wirbellose), die sich im Vorhabengebiet aufhalten.

In vorliegendem Fall ist nicht damit zu rechnen, dass es zu einer baubedingten Gefährdung von Tierarten im FFH-Gebiet kommt, da hier keine Flächen beansprucht werden. Für Arten, die sich gelegentlich auch außerhalb des eigentlichen FFH-Gebiets aufhalten, aber zu den Artengemeinschaften des Schutzgebiets gehören, sind mögliche Gefährdungen jedoch zu prüfen.

Zusammenfassend lässt sich bereits auf Grundlage der Prognose der vorhabenbedingten Wirkungen feststellen, dass eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „NSG Uedesheimer

Rheinbogen“ durch die geplante Durchführung von funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen auf den Flurstücken 6 bis 8, Flur 7, Gemarkung Uedesheim, nur durch wenige Wirkfaktoren möglich ist. Beeinträchtigungen wären nur denkbar, wenn charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen im Vorhabengebiet einen Teillebensraum besitzen und diesen durch die CEF-Maßnahmen verlieren würden oder bei der Durchführung der Maßnahmen unmittelbar gefährdet würden. Beeinträchtigungen des Schutzgebietes wären auch möglich, falls störungsempfindliche Arten in den Lebensraumtypen innerhalb des Schutzgebietes im näheren Umfeld des Vorhabengebietes vorkommen würden und den bau- und anlagebedingten Störwirkungen ausgesetzt wären.

Aufgrund dieser potenziell möglichen Beeinträchtigungen, die sich auf Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Charakterarten von FFH-Lebensraumtypen, nicht aber auf die Lebensräume selbst auswirken könnten, wird im Folgenden auf die maßgeblichen Schutzgüter und Erhaltungsziele im Schutzgebiet im Wirkungsbereich des Vorhabens eingegangen.

6. Beschreibung des potenziell betroffenen Schutzgebietes und seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

6.1 Übersicht über das FFH-Gebiet DE-4806-304 „NSG Uedesheimer Rheinbogen“

Das FFH-Gebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ wird im Meldedokument durch die LANUV (2013) wie folgt beschrieben: „Der Uedesheimer Rheinbogen stellt einen strukturreichen Außenbiotopkomplex dar. Das Gebiet wird vornehmlich von Grünland eingenommen, das durch Gebüsche, Bäume und Kopfbaumreihen reich gegliedert ist. Bei dem Grünland handelt es sich zu einem erheblichen Teil um artenreiche Glatthaferwiese, stellenweise gehen diese in Halbtrockenrasen über. Entlang des Rheinufer hat sich ein Weichholzaunenwaldstreifen ausgebildet. Zusammen mit dem relativ naturnahen Rheinabschnitt stellen sie wertvolle Lebensräume für zahlreiche selten und gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar.“ Das FFH-Gebiet hat eine Gesamtgröße von 91 ha (LANUV 2013).

6.1.1 Vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Das FFH-Gebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ ist gekennzeichnet durch Vorkommen der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Tabelle 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 4806-304 „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ gemäß Standarddatenbogen (LANUV 2018). **Code, Lebensraumtyp:** Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie inkl. Angabe zur Fläche (**ha**); Bewertung der Lebensraumtypen: REP = Repräsentativität, RFL = Relative Fläche, ERH = Erhaltung, Gesamt = Gesamtbeurteilung (A: hervorragend; B: gut; C: beschränkt).

Code	Lebensraumtyp	ha	REP	RFL	ERH	Gesamt
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (Prioritärer Lebensraum)	7,717	A	C	B	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	1,158	C	C	B	C
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	30,704	A	C	B	B
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)	5,116	B	C	B	B

Für das FFH-Gebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ führt der Standarddatenbogen keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie an (vgl. LANUV 2018).

Die für die Auswahl des Schutzgebiets maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten werden in den Erhaltungszielen genauer spezifiziert (vgl. Kapitel 6.1.3).

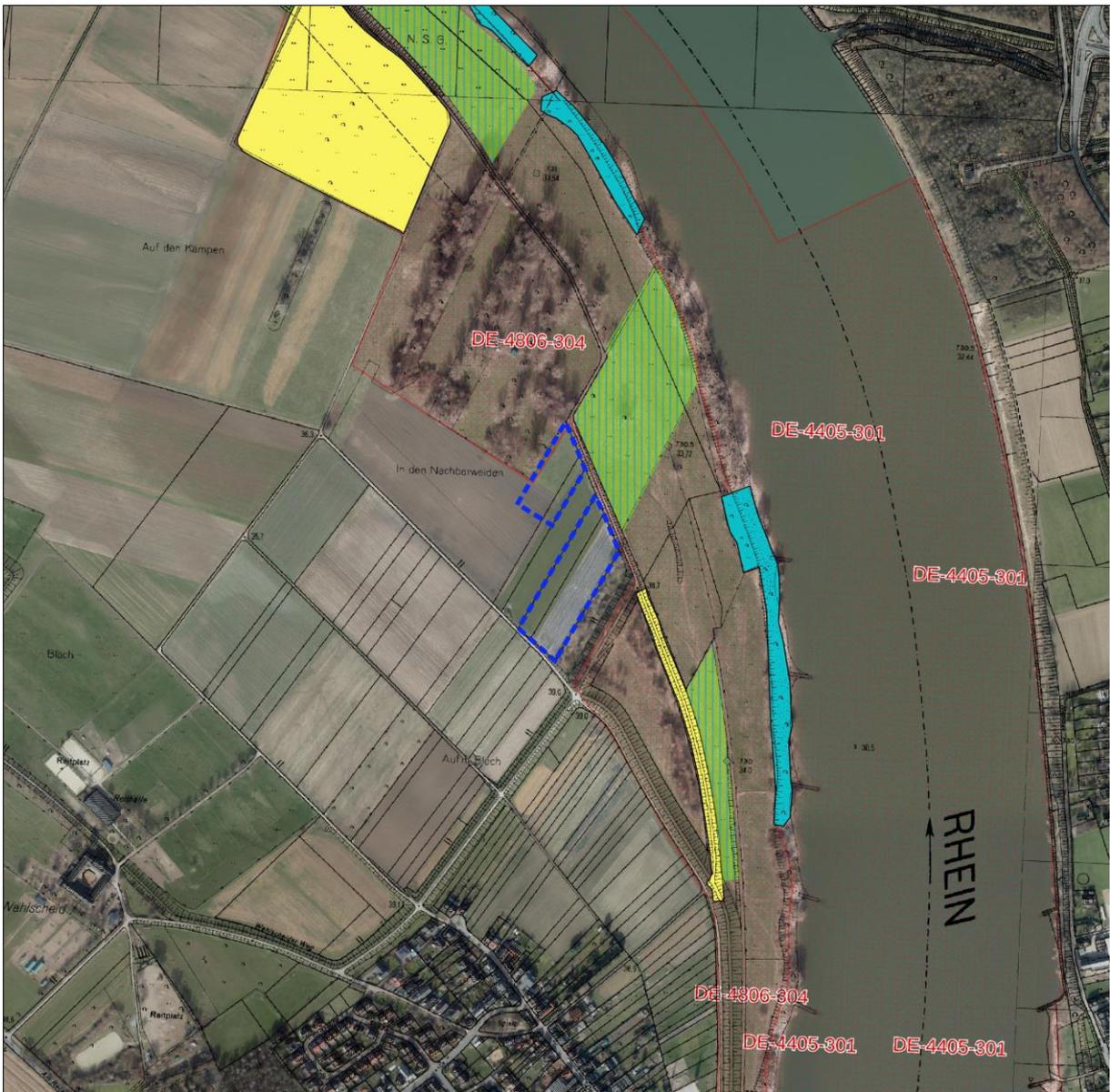
6.1.2 Eingrenzung des Wirkraums: Mögliche Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in den zum Vorhabengebiet nächstgelegenen Schutzgebietsflächen

Wie in Kapitel 6.1 beschrieben, ist das FFH-Gebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ 91 ha groß. Das hier betrachtete Vorhabengebiet umfasst ausschließlich Ackerfläche und grenzt nur an einen Teilbereich des FFH-Gebietes an. Für große Bereiche des Schutzgebietes können die vorhabenbedingten Wirkungen durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen von vorne herein keine Beeinträchtigungen des Schutzgebiets darstellen (vgl. Kapitel 5.).

Wie in Kapitel 5. beschrieben, lassen sich mögliche Auswirkungen auf denkbare Funktionen des Vorhabengebiets als Teillebensraum von Arten oder Artengemeinschaften, die im FFH-Gebiet geschützt werden und das Vorhabengebiet gelegentlich aufsuchen oder aufsuchen könnten, begrenzen. Damit einhergehende Gefährdungen von Individuen sind hierbei zudem zu berücksichtigen. Deutlich wird aber zugleich, dass Beeinträchtigungen nur bei solchen Arten oder Artengemeinschaften denkbar wären, die im Schutzgebiet vorkommen und zugleich auch außerhalb des Schutzgebiets in räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet auftreten bzw. potenziell auftreten könnten. Lebensräume oder Lebensraumtypen, die sich in großer Entfernung zum Schutzgebiet befinden, können also von vorne herein durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen erfahren, ebenso solche, für die das Vorhabengebiet keine Teillebensraumfunktionen übernehmen kann, etwa Gehölzlebensräume oder Gewässer, da sich das Vorhabengebiet nur aus Ackerfläche zusammensetzt.

In der nachfolgenden Abbildung sind das Vorhabengebiet und die im Schutzgebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in seiner Umgebung dargestellt. Das nächstgelegene Vorkommen von Anhang I-Lebensraumtypen im Schutzgebiet liegt unmittelbar nordöstlich des Vorhabengebietes und hat einen Abstand von weniger als 10 m. Hierbei handelt es sich um den LRT 6510, der mit weiteren Teilflächen in einer Entfernung von mindestens 180 m und 440 m zum Vorhabengebiet ausgeprägt ist. Der LRT 6210 ist in Form eines Deichweges mindestens 60 m südlich des Vorhabengebietes vorhanden, eine großflächige Ausprägung liegt mindestens 405 m entfernt im nördlichen Umfeld des Vorhabengebietes. Der prioritäre Lebensraumtyp 91E0 ist im östlichen und nördlichen Umfeld der CEF-Maßnahmenflächen ausgeprägt, die Teilflächen liegen etwa 150 m bzw. mindestens 330 m und 560 m entfernt.

Die folgende **Abbildung 5** stellt die Lage und Abgrenzung der im Umfeld des Vorhabengebietes ausgeprägten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dar.



B-Plan 456 der Stadt Neuss -

CEF-Maßnahmen für Bluthänfling und Flussregenpfeifer (Stand: 24.02.22)

Lage und Abgrenzung von FFH-Lebensraumtypen

Vorhabensgebiet (Fläche zur Durchführung von CEF-Maßnahmen)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

- LRT 6210: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien
- LRT 6510: Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
- LRT 91E0: Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder



Kölner Büro für Faunistik
Beratung - Planung - Bewertung - Umweltbildung - Öffentlichkeitsarbeit



Abbildung 5: Lage und Abgrenzung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Umfeld des Vorhabensgebietes. Kartengrundlage: Land NRW 2020.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens können also auf die Lebensraumtypen 6210, 6510 und 91E0 sowie ihre charakteristischen Artengemeinschaften beschränkt werden. Im nachfolgenden Kapitel wird daher auf die Darstellung der Erhaltungsziele und der dazugehörigen Maßnahmen für alle weiteren Schutzgüter im FFH-Gebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ verzichtet. Dies begründet sich damit, dass das Vorhaben hier von vornherein zu keinen Beeinträchtigungen führen kann. Es erfolgt hier eine Darstellung alleine der Erhaltungsziele und -maßnahmen für die Lebensraumtypen 6210, 6510 und 91E0.

6.1.3 Erhaltungsziele und Maßnahmen für die zum Vorhabensbereich nächstgelegenen Schutzgebietsflächen

Wie im vorangegangenen Kapitel 6.1.2 beschrieben, lassen sich mögliche Auswirkungen des Vorhabens im FFH-Gebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ auf die Lebensraumtypen 6210, 6510 und 91E0 nach Anhang I der FFH-Richtlinie beschränken. Nach Darstellung des LANUV (2019) gelten folgende Erhaltungsziele und -maßnahmen für diese drei Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“:

LRT 6210: Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien

Als Erhaltungsziele werden genannt:

- Erhaltung von Kalk-Trocken- und Halbtrockenrasen mit ihren lebensraumtypischen Kennarten und Strukturvielfalt sowie lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- und Pflegeregime
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
 - o seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW,
 - o seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW,
 - o seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze zu erhalten.

Als geeignete Erhaltungsmaßnahmen gelten:

- extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierassen (nach Kulturlandschaftsprogramm) , ggf. Nachmahd der Weidereste
- ggf. im Einzelfall ersatzweise Mahd (z.B. kleine isoliert liegende Flächen)

- keine Düngung, kein (Pflege-) Umbruch, keine Nach- und Neuansaat, Vermeidung zu geringer und zu hoher Beweidungsintensität
- Optimierung und Vermehrung des Lebensraumtyps auf geeigneten Standorten z.B. durch Aushagerung, Oberbodenabtrag, Mahdgutübertragung
- Schaffung kleinräumig offener Bodenstellen
- bei Bedarf gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen und aufgeforsteten ehemaligen Kalk-Trockenrasenflächen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als wichtige Habitatstrukturen
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

LRT 6510: Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

Als Erhaltungsziele werden genannt:

- Erhaltung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW zu erhalten.

Als geeignete Erhaltungsmaßnahmen gelten:

- Zweischürige, bei Nachbeweidung auch einschürige Mahd (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste; zur Sicherstellung der Artenvielfalt Anpassung der Nutzungstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung; bei Gefahr von Artenverarmung Aufnahme einer entzugsorientierten Düngung;
- Unterlassung von (Pflege-) Umbruch, Umstellung auf eine nicht dem Lebensraum angepasste Beweidung, Nach- und Neuansaat, Mulchen, sowie einer erhöhten Schnitthäufigkeit und Beweidungsintensität bei Nachbeweidung

- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Optimierung und Vermehrung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten z. B. durch (Wieder-) Aufnahme der extensiven Mahdnutzung, Aushagerung aufgedüngter Flächen bis zu den typischen Bodenkennwerten, ggf. Mahdgutübertragung
- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

LRT 91E0: Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder

Als Erhaltungsziele werden genannt:

- Erhaltung von Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines an Störarten armen Lebensraumtyps.

Als geeignete Erhaltungsmaßnahmen gelten:

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (incl. hiebsunreifer Bestände) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung

- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwilddichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung
- Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

7. Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“

7.1 Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE-4806-304 „NSG Uedesheimer Rheinbogen“

Wie in Kapitel 6.2 ausgeführt, sind Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ nur im Bereich der räumlich am nächsten liegenden Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen 6210, 6510 und 91E0 denkbar, da keine anderen Lebensraumtyp-Vorkommen im näheren Umfeld des Vorhabengebietes vorkommen. Weiterhin könnten nur die charakteristischen Arten der im Umfeld ausgeprägten Lebensraumtypen betroffen sein, da für das Schutzgebiet keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie angeführt werden. Im Folgenden wird deshalb überprüft, inwiefern die Charakterarten der FFH-Lebensraumtypen 6210, 6510 und 91E0 im Vorhabengebiet einen Teillebensraum besitzen könnten, wodurch Lebensraumverluste oder unmittelbare Gefährdungen möglich wären. Weiterhin wird analysiert, welche charakteristischen Arten in den FFH-Lebensraumtypen im näheren Umfeld vorkommen könnten und dort durch die zu erwartenden bau- und anlagebedingten Störwirkungen beeinträchtigt werden könnten. Die Angabe der charakteristischen Arten erfolgt nach dem Leitfaden „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ des MKULNV (2016).

LRT 6210: Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien

Nach MKULNV (2016) werden unter den Wirbeltieren der Wendehals und die Zauneidechse als charakteristische Arten des Lebensraumtyps angesehen. Unter den Wirbellosen werden 19 Schmetterlingsarten (*Aspitates gilvaria*, *Calamia tridens*, *Colias alfacariensis*, *Cupido minimus*, *Euphydryas aurinia*, *Eupithecia distinctaria*, *Eupithecia semigraphata*, *Hamearis lucina*, *Melitaea aurelia*, *Moitrelia obductella*, *Plebeius argus*, *Polyommatus coridon*, *Pyrgus serratulae*, *Scotopteryx bipunctaria*, *Setina irrorella*, *Thymelicus acteon*, *Zygaena purpuralis*, *Zygaena transalpina*, *Zygaena viciae*) 3 Heuschreckenarten (*Decticus verrucivorus*, *Metrioptera bicolor*, *Stenobothrus lineatus*), 4 Molluskenarten (*Candidula unifasciata*, *Helicella itala*, *Truncatellina cylindrica*, *Xerocrassa geyeri*) und 1 Laufkäferart (*Callistus lunatus*) angegeben.

Bei den Pflanzenarten werden 12 Gefäßpflanzenarten (*Anacamptis pyramidalis*, *Coronilla vaginalis*, *Filipendula vulgaris*, *Fumana procumbens*, *Herminium monorchis*, *Orchis morio*, *Orchis ustulata*, *Orobanche alba*, *Orobanche lutea*, *Seseli annuum*, *Tephoseris helenitis*, *Thalictrum minus*), 8 Moosarten (*Bryum funckii*, *Encalypta raptocarpa* var. *trachymitria*, *Funaria muhlenbergii*, *Pleurochaete squarrosa*, *Pottia caespitosa*, *Pottia mutica*, *Pottia recta*, *Schistidium brunnescens*) und 16 Flechtenarten (*Bilimbia lobulata*, *Buellia asterella*, *Buellia epigaea*, *Cladonia convoluta*, *Cladonia symphycarpa*, *Fulgensia bracteata*, *Megaspora ver-*

rucosa, *Mycobilimbia hypnorum*, *Protoblastenia terricola*, *Psora decipiens*, *Romularia lurida*, *Solorina saccata*, *Squamarina cartilaginea*, *Squamarina lentigera*, *Toninia physaroides*, *Toninia sedifolia*) angegeben.

Aufgrund ihrer engen Habitatbindung und der Entfernung der Flächen des Lebensraumtyps zum Vorhabengebiet kann für alle angegebenen Pflanzenarten und Wirbellosen ausgeschlossen werden, dass die Ackerflächen des Vorhabengebietes einen Teillebensraum für sie darstellen. Eine Betroffenheit durch Lebensraumverluste oder eine unmittelbare Gefährdung ist deshalb nicht zu erkennen. Weiterhin handelt es sich bei diesen Tier- und Pflanzenarten nicht um störungssensible Arten, die in den Lebensraumtypen durch die bau- bzw. anlagebedingten Störwirkungen betroffen sein könnten. Für die charakteristischen Pflanzenarten und Wirbellosen ist eine Beeinträchtigung deshalb auszuschließen.

Den Wirbeltierarten Wendehals und Zauneidechse bietet die kleine, im näheren Umfeld liegende Fläche des LRTs 6210 keinen potenziellen Lebensraum. Vorkommen beider Arten sind auch aus der großflächiger ausgeprägten LRT-Fläche im weiteren nördlichen Umfeld (mindestens 405 m entfernt) nicht bekannt, die Lebensraumeignung kann als gering eingeschätzt werden. Sollten die Arten, was nicht zu erwarten ist, die mindestens 405 m nördlich des Vorhabengebietes liegende Fläche besiedeln, wäre auszuschließen, dass das Vorhabengebiet einen Teillebensraum darstellt und es zu Lebensraumverlusten oder unmittelbaren Gefährdungen kommt. Wegen der großen Entfernung und der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung die Arten nicht in Mitteleuropa verweilen (Wendehals) bzw. in ihrem unterirdischen Winterquartier ruhen (Zauneidechse), können auch Störungen ausgeschlossen werden. Auch für Wendehals und Zauneidechse sind somit weder Lebensraumverluste noch unmittelbare Gefährdungen oder Störungen abzusehen.

Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten des FFH-Lebensraumtyps 6210 können deshalb ausgeschlossen werden.

LRT 6510: Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

Nach MKULNV (2016) werden die Tagfalterarten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*), der Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*) als Heuschreckenart sowie Echter Haarstrang (*Peucedanum officinale*) und Kleine Wiesenraute (*Thalictrum minus*) als Gefäßpflanzenarten angegeben, die für den Lebensraumtyp als charakteristische Arten angesehen werden.

Für die charakteristischen Pflanzenarten kann ein Vorkommen im Vorhabengebiet aufgrund der ackerbaulichen Nutzung ausgeschlossen werden. Auch die Falterarten und der Warzenbeißer finden auf den Ackerflächen aufgrund des Mangels an Nektar- und Larvalentwicklungspflanzen (Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) sowie der Vegetations-

struktur (Warzenbeißer) keine potenziellen Teillebensräume vor. Ihre unmittelbare Gefährdung oder ein Verlust von Teillebensräumen kann deshalb ausgeschlossen werden. Für die Pflanzenarten spielen Störwirkung in Form von Lärm, optische Wirkungen oder Erschütterungen ohnehin keine Rolle, ihre Störung im nahezu unmittelbar an das Vorhabengebiet angrenzenden FFH-LRT ist deshalb auszuschließen. Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie Warzenbeißer sind als Wirbellose wenig störungsanfällig. Die vorhabenbedingten Störwirkungen können nicht zu Störungen der Arten führen, da die Umsetzung der CEF-Maßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit der Arten erfolgt. Somit können für die Charakterarten des FFH-Lebensraumtyps Verluste von Teillebensräumen, unmittelbare Gefährdungen und Störungen ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten des FFH-Lebensraumtyps 6510 sind somit auszuschließen.

LRT 91E0: Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder

Für den Lebensraumtyp wird durch das MKULNV (2016) der Europäische Biber als charakteristische Wirbeltierart genannt. Unter den Wirbellosen werden jeweils eine Schmetterlingsart (*Mormo maura*), eine Laufkäferart (*Carabus variolosus nodulosus*) und eine Spinnenart (*Theridiosoma gemmosum*) sowie 6 Molluskenarten (*Clausilia pumila*, *Pseudotrichia rubiginosa*, *Trochulus striolatus*, *Vallonia declivis*, *Vertigo moulisiana*, *Vitrea diaphna*) als charakteristische Arten angeführt.

Aufgrund ihrer Bindung an Gehölzlebensräume und der Entfernung des Lebensraumtyps zum Vorhabengebiet kann für die Wirbellosen ausgeschlossen werden, dass die Ackerflächen des Vorhabengebietes einen Teillebensraum darstellen. Eine Betroffenheit durch Lebensraumverluste oder eine unmittelbare Gefährdung ist deshalb nicht zu erkennen. Weiterhin handelt es sich bei diesen Arten nicht um störungssensible Arten, die innerhalb ihres Lebensraumtyps durch die bau- bzw. anlagebedingten Störwirkungen betroffen sein könnten. Für die charakteristischen Wirbellosen ist eine Beeinträchtigung deshalb auszuschließen.

Der Wirbeltierart Biber bietet die – gemessen am Gesamtlebensraum – kleine, im näheren Umfeld liegende Fläche des LRTs 91E0 keinen potenziellen Lebensraum. Ein Vorkommen des Bibers aus dem Uedesheimer Rheinbogen ist nicht bekannt, wegen der Entfernung der Gehölzbestände zum Gewässer kann eine dauerhafte Nutzung ausgeschlossen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass gelegentlich wandernde Tiere den Rhein als Ausbreitungskorridor nutzen, so dass das Auftreten der Art nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Das Vorhabengebiet bietet dem Biber hingegen keine potenziellen Lebensräume, so dass ein Verlust von Teillebensräumen ausgeschlossen werden kann. Die Art ist zudem in der Lage, aktiv zu flüchten, so dass unmittelbare Gefährdungen von Individuen auszuschließen sind. Für Individuen des Bibers relevante Störungen können aufgrund der Entfernung des Vorha-

bengebietes zu den Gehölzbeständen des FFH-LRTs 91E0 ausgeschlossen werden. Zudem besteht aufgrund des dazwischenliegenden Sommerdeichs keine optische Verbindung zwischen den potenziellen Teillebensräumen des Bibers und dem Vorhabengebiet. Auch für die einzige charakteristische Wirbeltierart des Lebensraumtyps kann eine Beeinträchtigung somit ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten des FFH-Lebensraumtyps 91E0 sind deshalb ebenfalls auszuschließen.

Insgesamt sind keine Wirkungen durch das Vorhaben erkennbar, die in irgendeiner Weise Einfluss auf die biotische oder abiotische Ausstattung des FFH-Gebiets „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ haben könnten. Die geplante Umsetzung von CEF-Maßnahmen führt auch nicht zu Beeinträchtigungen der vorgesehenen Erhaltungsziele und der damit verbundenen Maßnahmen, wie aus dem abschließenden Kapitel 9 hervorgeht.

7.2 Wechsel- und Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten

Da keine erkennbaren Auswirkungen der geplanten Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Uedesheimer Rheinbogen zur benachbarten Schutzgebietskulisse des Netzes „Natura 2000“ erkennbar ist, treten durch das Vorhaben auch keine Effekte auf, die sich mit anderen Auswirkungen aufsummieren können.

8. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Maßnahmen, die auf die Minimierung oder Aufhebung der negativen Auswirkungen eines Projektes abzielen) kann dazu führen, dass Auswirkungen auf ein betroffenes Gebiet nicht (mehr) als Beeinträchtigungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt werden.

Wie in Kapitel 7 zu entnehmen sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und ihren charakteristischen Artengemeinschaften, von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Vogelarten, die im Gebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ geschützt werden, über sämtliche denkbaren Wirkpfade auszuschließen. Dies ist auch auf die in das Maßnahmenkonzept aufgenommenen Zeiten für die Maßnahmendurchführung sowie spätere Pflegemaßnahmen zurückzuführen. Weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, die über die bereits im Maßnahmenkonzept beschriebenen Vorgaben hinausgehen, werden nicht notwendig.

9. Fazit

In der nachfolgenden **Tabelle 2** sind nochmals die für das FFH-Gebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ für die im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden Lebensraumtypen 6210, 6510 und 91E0 beschriebenen Erhaltungsziele und damit verbundenen Maßnahmen aufgeführt. Hieraus geht hervor, dass die Durchführung von CEF-Maßnahmen auf den zum FFH-Gebiet angrenzenden Ackerflächen nicht zu relevanten Konflikten mit dem Ziel führt, die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder diesen wiederherzustellen.

Tabelle 2: Erhaltungsziele und damit verbundene Maßnahmen nach LANUV (2019) sowie Bewertung der Verträglichkeit für das FFH-Gebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“.

FFH-Lebensraumtyp 6210: Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien	
A. Erhaltungsziele	Verträglichkeit
Erhaltung von Kalk-Trocken- und Halbtrockenrasen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten und Strukturvielfalt sowie lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- und Pflegeregime	Ja, denn Kalk-Trocken- und Halbtrockenrasen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten und Strukturvielfalt sowie lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- und Pflegeregime werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten	Ja, denn Flächen des Lebensraumtyps werden nicht beansprucht und das Vorhabengebiet stellt kein Teilhabitat für die charakteristischen Arten dar.
Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps	Ja, denn das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vegetationszusammensetzung innerhalb des Lebensraumtyps.
Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen	Ja, denn das Vorhaben führt nicht zu Nährstoff- oder Schadstoffeinträgen in die Flächen des Lebensraumtyps und durch die Aushagerung und die Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzung erfolgt eine Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Umfeld des Lebensraumtyps.
Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps	Ja, denn die bau- und anlagebedingten Störwirkungen und Störwirkungen durch Pflegemaßnahmen besitzen aufgrund der dazu vorgegebenen Zeiträume keine Relevanz für charakteristische Arten des Lebensraumtyps.
Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund <ul style="list-style-type: none"> o seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW, o seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW, o seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze zu erhalten.	Ja, denn das Vorhaben verhindert oder beeinträchtigt nicht den Erhalt des Vorkommens des Lebensraumtyps.

FFH-Lebensraumtyp 6210: Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien	
B. Erhaltungsmaßnahmen	Verträglichkeit
extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierassen (nach Kulturlandschaftsprogramm) , ggf. Nachmahd der Weidereste	Ja, denn Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen. Vorhabenfläche außerhalb der Flächen des FFH-Lebensraumtyps.
ggf. im Einzelfall ersatzweise Mahd (z.B. kleine isoliert liegende Flächen)	Ja, denn das Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen.
keine Düngung, kein (Pflege-) Umbruch, keine Nach- und Neuansaat, Vermeidung zu geringer und zu hoher Beweidungsintensität	Ja, denn das Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen.
Optimierung und Vermehrung des Lebensraumtyps auf geeigneten Standorten z.B. durch Aushagerung, Oberbodenabtrag, Mahdgutübertragung	Ja, denn das Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen. Zur Vermehrung des Lebensraumtyps stehen im Umfeld des Vorhabengebietes in ausreichendem Umfang Flächen zur Verfügung.
Schaffung kleinräumig offener Bodenstellen	Ja, denn das Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen.
bei Bedarf gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen und aufgeforsteten ehemaligen Kalk-Trockenrasenflächen	Ja, denn das Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen.
ggf. gezieltes Entfernen von Störarten	Ja, denn das Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen.
Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als wichtige Habitatstrukturen	Ja, denn das Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen. Die im Rahmen der CEF-Maßnahme erfolgenden Pflanzungen erfolgen außerhalb des FFH-Lebensraumtyps.
Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen	Ja, denn bei der Durchführung der CEF-Maßnahmen wird das im Umfeld des Lebensraumtyps liegende Vorhabengebiet langfristig ausgehagert, weshalb sich die Funktion als Pufferzone verbessert.
Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen	Ja, denn mit dem Vorhaben sind keine Stoffemissionen oder andere relevante Emissionen verbunden.
Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung	Ja, denn das Vorhaben steht der Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung nicht entgegen.
FFH-Lebensraumtyp 6510: Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	
A. Erhaltungsziele	Verträglichkeit
Erhaltung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung	Ja, denn Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten und Strukturvielfalt sowie lebensraumangepasstem Bewirtschaftungsregime werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen	Ja, denn das Vorhaben führt nicht zu Nährstoff- oder Schadstoffeinträgen in die Flächen des Lebensraumtyps und durch die Aushagerung und die Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzung erfolgt eine Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Umfeld des Lebensraumtyps.
Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten	Ja, denn Flächen des Lebensraumtyps werden nicht beansprucht und das Vorhabengebiet stellt kein Teilhabitat für die charakteristischen Arten dar.

FFH-Lebensraumtyp 6510: Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	
A. Erhaltungsziele	Verträglichkeit
Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps	Ja, denn das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vegetationszusammensetzung innerhalb des Lebensraumtyps.
Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps	Ja, denn die bau- und anlagebedingten Störwirkungen und Störwirkungen durch Pflegemaßnahmen besitzen aufgrund der dazu vorgegebenen Zeiträume keine Relevanz für charakteristische Arten des Lebensraumtyps.
Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW zu erhalten.	Ja, denn das Vorhaben verhindert oder beeinträchtigt nicht den Erhalt des Vorkommens des Lebensraumtyps.
B. Erhaltungsmaßnahmen	Verträglichkeit
Zweischürige, bei Nachbeweidung auch einschürige Mahd (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste; zur Sicherstellung der Artenvielfalt Anpassung der Nutzungstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung; bei Gefahr von Artenverarmung Aufnahme einer entzugsorientierten Düngung	Ja, denn das Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen. Die Vorhabenfläche liegt außerhalb der Flächen des FFH-Lebensraumtyps.
Unterlassung von (Pflege-) Umbruch, Umstellung auf eine nicht dem Lebensraum angepasste Beweidung, Nach- und Neuansaat, Mulchen, sowie einer erhöhten Schnitthäufigkeit und Beweidungsintensität bei Nachbeweidung	Ja, denn das Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen. Die Vorhabenfläche liegt außerhalb der Flächen des FFH-Lebensraumtyps.
Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese	Ja, denn das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Wassergehalt bzw. den Grundwasserspiegel in den Flächen des FFH-Lebensraumtyps.
Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen	Ja, denn mit dem Vorhaben sind keine Stoffemissionen oder andere relevante Emissionen verbunden.
Optimierung und Vermehrung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten z. B. durch (Wieder-) Aufnahme der extensiven Mahdnutzung, Aushagerung aufgedüngter Flächen bis zu den typischen Bodenkennwerten, ggf. Mahdgutübertragung	Ja, denn das Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen. Zur Vermehrung des Lebensraumtyps stehen im Umfeld des Vorhabengebietes in ausreichendem Umfang Flächen zur Verfügung.
gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen	Ja, denn das Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen.
ggf. gezieltes Entfernen von Störarten	Ja, denn das Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen.
Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung	Ja, denn das Vorhaben steht der Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung nicht entgegen.
FFH-Lebensraumtyp 91E0: Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	
A. Erhaltungsziele	Verträglichkeit
Erhaltung von Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder	Ja, denn Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten und Strukturvielfalt sowie lebensraumangepasstem Bewirtschaftungsregime werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

FFH-Lebensraumtyp 91E0: Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	
A. Erhaltungsziele	Verträglichkeit
Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten	Ja, denn Flächen des Lebensraumtyps werden nicht beansprucht und das Vorhabengebiet stellt kein Teilhabitat für die charakteristischen Arten dar.
Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)	Ja, denn das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Wassergehalt bzw. den Grundwasserspiegel sowie den Nährstoffgehalt und die Bodenstruktur in den Flächen des FFH-Lebensraumtyps.
Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes	Ja, denn das Vorhaben steht der Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes nicht entgegen.
Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen	Ja, denn das Vorhaben führt nicht zu Nährstoff- oder Schadstoffeinträgen in die Flächen des Lebensraumtyps und durch die Aushagerung und die Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzung erfolgt eine Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Umfeld des Lebensraumtyps.
Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps	Ja, denn die bau- und anlagebedingten Störwirkungen und Störwirkungen durch Pflegemaßnahmen besitzen aufgrund der dazu vorgegebenen Zeiträume keine Relevanz für charakteristische Arten des Lebensraumtyps.
Erhaltung eines an Störarten armen Lebensraumtyps	Ja, denn das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vegetationszusammensetzung innerhalb des Lebensraumtyps.
B. Erhaltungsmaßnahmen	Verträglichkeit
wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)	Ja, denn mit dem Vorhaben ist keine Nutzung von Flächen des Lebensraumtyps verbunden.
ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (incl. hiebsunreifer Bestände) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)	Ja, denn die Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen im FFH-Lebensraumtyp wird durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen nicht verhindert.
Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen	Ja, denn mit dem Vorhaben ist keine Inanspruchnahme von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen verbunden.
Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung	Ja, denn natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung werden vorhabenbedingt nicht unterbunden.
Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten	Ja, denn das Vorhaben verhindert nicht die Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen.
Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)	Ja, denn das Vorhaben verhindert nicht den Waldumbau von Nadelwald in Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder.

FFH-Lebensraumtyp 91E0: Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	
B. Erhaltungsmaßnahmen	Verträglichkeit
Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen	Ja, denn das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die jagdliche Aktivität.
Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft	Ja, denn das Vorhaben steht der Maßnahmenumsetzung nicht entgegen. Zur Vermehrung des Lebensraumtyps stehen im Umfeld des Vorhabengebietes in ausreichendem Umfang Flächen zur Verfügung.
keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers	Ja, denn das Vorhaben führt nicht zu Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers in den Lebensraumtyp.
Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussaunen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer	Ja, denn das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Wassergehalt bzw. den Grundwasserspiegel, die Überflutungsdynamik oder ggf. Renaturierungsvorhaben in den Flächen des FFH-Lebensraumtyps.
keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung	Ja, denn das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die forstliche Nutzung in den Flächen des FFH-Lebensraumtyps.
Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material	Ja, denn das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Wegeinstandhaltungsmaßnahmen in den Flächen des FFH-Lebensraumtyps.
keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten	Ja, denn das Vorhaben führt nicht zur Ablagerung von Holz in den Flächen des FFH-Lebensraumtyps.
Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele	Ja, denn das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Bodenschutzkalkung.
Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten	Ja, denn das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ausbreitung von Neophyten im Bereich des Lebensraumtyps.
Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen	Ja, denn bei der Durchführung der CEF-Maßnahmen wird das im Umfeld des Lebensraumtyps liegende Vorhabengebiet langfristig ausgehagert, weshalb sich die Funktion als Pufferzone verbessert.
Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen	Ja, denn mit dem Vorhaben sind keine Stoffemissionen oder andere relevante Emissionen verbunden.
Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen	Ja, denn das Vorhaben steht der Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung nicht entgegen.

Eine erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ kann also ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie und § 34 Absatz 2 BNatSchG als verträglich mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ zu betrachten.

Für die Richtigkeit:

Köln, 25.02.2022

KÖLNER BÜRO
FÜR FAUNISTIK 
Gottesweg 64 D-50969 Köln
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

10. Literatur

- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): NATURA 2000-Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43 EWG.
- KBFF (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK, 2022): CEF-Maßnahmenkonzept zum Bebauungsplan Nr. 456 Rheintorstraße/Düsseldorfer Straße – der Stadt Neuss. – unveröff. Konzept i.A. der Stadt Neuss, Köln: 16 S.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2013): Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Nr. DE-4806-304. – (<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4806-304>), Stand: 25.11.2020.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2018): DE-4806-304 NSG Uedesheimer Rheinbogen. Standarddatenbogen. – (<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4806-304.pdf>), Stand: 25.11.2020.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2019): DE-4806-304 NSG Uedesheimer Rheinbogen. Erhaltungsziele und -maßnahmen. – (<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-4806-304.pdf>), Stand: 25.11.2020.